



Beitragsreglement

ISOLSUISSE, Verband Schweizerischer Isolierfirmen für Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz

Genehmigt an der Generalversammlung vom 22.04.2016

Auf der Mauer 11
Postfach
8021 Zürich

Telefon 043 244 73 95
Telefax 043 244 73 99

www.isolsuisse.ch
info@isolsuisse.ch

Das vorliegende Beitragsreglement wird gestützt auf Art. 13 der Statuten von ISOLSUISSE, Verband Schweizerischer Isolierfirmen für Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz, erlassen.

Art. 1 Inkasso

Das Inkasso der Mitgliederbeiträge wird durch die Geschäftsstelle des Verbandes vorgenommen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle des Verbandes die für die Berechnung des Mitgliederbeitrages erforderlichen Angaben fristgerecht zu liefern und die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

Art. 2 Ausführende Unternehmungen

Der jährliche Mitgliederbeitrag der ausführenden Unternehmungen beträgt pro Firma

- Fr. 1'800 sowie zusätzlich
- Fr. 500 pro GAV-unterstelltem Arbeitnehmer.

Bei Grossbetrieben, bei denen sich die Ausführung von Wärme-, Kälte-, Schall- oder passiven Brandschutzarbeiten auf einzelne Betriebsteile beschränkt, berechnet sich der jährliche Mitgliederbeitrag wie folgt:

- Fr. 1'800 sowie zusätzlich
- Fr. 500 pro Arbeitnehmer solcher Betriebsteile.

Der Verband vergütet zwecks Förderung der Arbeitssicherheit von den einbezahlten Fr. 500 pro GAV-unterstelltem Arbeitnehmer Fr. 280 pro GAV-unterstelltem Arbeitnehmer zurück an die ausführende Unternehmung (Stand Anzahl Arbeitnehmer gemäss Basis für Beitragserhebung Verband). Die Rückzahlung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- die ausführende Unternehmung hat die Beitragsrechnung des Verbandes fristgerecht bezahlt
- Rechnungsstellung durch ausführende Unternehmung unter Angabe der Verwendung der Fr. 280 pro GAV-unterstelltem Arbeitnehmer für persönliche Schutzausrüstungen

- Rechnung der ausführenden Unternehmung trifft spätestens am 31.12. des laufenden Kalenderjahres beim Verband ein (keine rückwirkende Rechnungsstellung für vergangene Kalenderjahre).

Art. 3 Filialen ausführender Unternehmungen

Filialen, die ein Stimm- und Wahlrecht ausüben wollen, entrichten zusätzlich zu den Fr. 500 pro GAV-unterstelltem Arbeitnehmer einen jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 1'800.

Für Filialen von Grossbetrieben gemäss Art. 2.2 hiervor, die ein Stimm – und Wahlrecht ausüben wollen, gilt diese Regelung analog.

Art. 4 Lieferanten

Jeder Lieferant leistet einen jährlichen Mitgliederbeitrag von je:

- Fr. 1'800.

Zusätzlich wird pro Lieferant ein Sonderbeitrag von Fr. 2'000 bzw. Fr. 1'000 erhoben. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach der Grösse und des geographischen Tätigkeitsgebiets der Unternehmung. Der Sonderbeitrag wird vom Vorstand festgelegt (Fr. 1'000 oder Fr. 2'000).

Das Ziel der gesamten Sonderbeiträge liegt bei Fr. 27'000 jährlich. Wird diese Summe übertroffen, wird im Umfang wie die Fr. 27'000 überschritten werden, eine Rückstellung für die Lieferantenbeiträge gebildet. Die Rückstellung wird für allfällige Fehlbeträge in kommenden Jahren verwendet.

Eine Passivmitgliedschaft eines Lieferanten bei einem Regionalverband gemäss Art. 5.2 der Statuten löst keine weitere Beitragspflicht beim Verband aus.

Art. 5 Organisationen/Partnermitglieder

Der jährliche Mitgliederbeitrag der Organisationen/Partnermitglieder beträgt Fr. 500.

Art. 6 Regionalverbände

Die Regionalverbände erhalten für jedes ihrer Mitglieder, das der Beitragspflicht gegenüber dem Verband nachkommt, vom Verband einen Anteil der Mitgliederbeiträge zurückerstattet. Die Rückerstattung beträgt:

- Fr. 450 pro Firma sowie zusätzlich

- Fr. 20 pro GAV-unterstelltem Arbeitnehmer. Im Fall eines Grossbetriebes gemäss Art. 2.2 hiervor beträgt die Rückerstattung Fr. 20 pro Arbeitnehmer eines massgebenden Betriebsteils.

Für Passivmitglieder gemäss Art. 5.2 der Statuten erfolgt keine Rückerstattung.

Bei Filialen ausführender Unternehmungen setzt die Rückerstattung der Fr. 450 voraus, dass die Filiale gegenüber dem Verband, zusätzlich zum Mitgliederbeitrag von Fr. 500 pro GAV-unterstelltem Arbeitnehmer, den Beitrag von Fr. 1800 entrichtet (stimmberechtigte Filiale).

Art. 7 MWSt

Die im vorliegenden Reglement festgehaltenen Beträge verstehen sich exkl. MWSt.

Art. 8 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2016 in Kraft und ersetzt das vorhergehende Reglement.